

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Koserow - Gemeindevertretung Koserow

Beschlussvorlage-Nr:
GVKo-0421/19

Beschlusstitel:

Beratung und Beschlussfassung über die Satzung zur Festsetzung der Hebesätze für die Grundsteuer und Gewerbesteuer der Gemeinde Koserow (Hebesatzsatzung 2020)

Amt / Bearbeiter
Fachbereich II (Kämmerei) /
Mittelstadt

Datum:
11.11.2019

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung Koserow	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Koserow beschließt die Satzung über die Festsetzung der Hebesätze 2020 für die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in der Gemeinde Koserow.

Sachverhalt:

Nach den Bestimmungen des § 25 Abs. 3 Grundsteuergesetz und des § 16 Abs. 3 Gewerbesteuergesetz sind die Hebesätze mit Wirkung vom Beginn des Kalenderjahres, d. h. zum 01.01. durch die hebeberechtigte Kommune festzusetzen.

Die Festsetzung der Hebesätze für Realsteuern kann nach den geltenden Bestimmungen durch die Haushaltssatzung oder durch eine gesonderte Hebesatzsatzung erfolgen. Die Festsetzung der Hebesätze im Rahmen der Haushaltssatzung hat zur Folge, dass eine Veranlagung der Steuerpflichtigen erst nach dem Inkrafttreten des Haushaltes erfolgen kann, was mit der Bekanntmachung eintritt.

Eine gesonderte Hebesatzsatzung kann bereits direkt nach dem Beschluss der Gemeindevertretung bekannt gemacht werden. Die Veranlagung der Steuerpflichtigen kann damit zeitnah erfolgen, was insbesondere bei der Erhöhung des Hebesatzes empfohlen wird. Mit der Hebesatzsatzung wird dem Wunsch der Steuerpflichtigen Rechnung getragen, den Grundsteuererhöhungsbetrag zu den gesetzlichen Fälligkeiten entrichten zu können.

Im Orientierungserlass für die Haushaltsplanung 2020 des Ministeriums für Inneres und Europa M-V, vom 30.10.2019 wurden die neuen nivellierten Hebesätze bekanntgegeben. Laut Gesetzesentwurf zur Neufassung des Finanzausgleichgesetzes M-V gem. § 18 (1) wurden die Nivellierungshebesätze zur Berechnung der Steuerkraftzahlen für die **Haushaltsjahre 2020 bis 2023** wie folgt ermittelt:

Grundsteuer A	323%
Grundsteuer B	427%
Gewerbesteuer	381%

Das Land ermittelt die Steuerkraftzahlen der Gemeinde anhand der Nivellierungshebesätze. Die Steuerkraftzahlen einer Gemeinde werden für die Berechnungen der Kreis- und Amtsumlagegrundlagen herangezogen.

Beschließt die Gemeinde die Hebesätze für die Realsteuern unter den Nivellierungshebesätzen, verzichtet sie auf Einnahmen zur Deckung der Umlagen.

Die Gemeinde muss dann adäquate Maßnahmen ergreifen, um diese Differenz ausgleichen zu können.

Auswirkungen, wenn Hebesätze angepasst werden:

	Hebesatz 2019	Plan 2019	Hebesatz 2020-2023	Vorauss. Ertrag	Differenz
Grundsteuer A	310%	1.200 €	323%	1.250 €	50 €
Grundsteuer B	375%	300.000 €	427%	341.600 €	41.600 €
Gewerbesteuer	340%	900.000 €	381%	1.008.529 €	108.529 €
Gesamt					150.179 €

Die Gemeindevertretung Koserow möge beraten, die Hebesätze für die Realsteuern den Nivellierungshebesätzen anzupassen.

Zur Sicherung einer auskömmlichen Finanzausstattung sind die Einnahmepotenziale auszuschöpfen und Ausgaben nach den realisierbaren Einnahmen auszurichten.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Koserow	13						

**Satzung über die Festsetzung der Hebesätze
für die Grundsteuer und Gewerbesteuer in der Gemeinde Koserow**

(Hebesatzsatzung 2020)

Auf der Grundlage der §§ 5 und 47 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.07.2019 (GVOBl. M-V S.467), der §§ 1, 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch §§7 und 12 geändert, §8a eingefügt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24.06.2019 (GVOBl. M-V S.190), in Verbindung mit § 1, 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 11.12.2018 (BGBl. I S. 2338), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Koserow am xx.xx.2019 folgende Satzung erlassen:

**§ 1
Hebesätze**

Die Hebesätze für die nachstehenden Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|---|------|
| a) für das land- und forstwirtschaftliche Vermögen
(Grundsteuer A) | 323% |
| b) für das Grundvermögen
(Grundsteuer B) | 427% |

- | | |
|-------------------------|------|
| 2. Gewerbesteuer | 381% |
|-------------------------|------|

**§ 2
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Januar 2020 in Kraft.

Koserow, den

René König
Bürgermeister